

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.2419 — Apax/Schering/Metagen)**

(2001/C 196/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 14. Mai 2001 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 301M2419. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP

Information, Marketing and Public Relations

2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/EGKS.1355 — Interseroh/Hansa)**

(2001/C 196/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 28. Juli 2001 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 66 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Interseroh AG, Deutschland, und Hansa Recycling GmbH, Deutschland, fusionieren im Sinne von Artikel 66 EGKS-Vertrag.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Interseroh AG: Erfassung, Aufbereitung und Vermarktung von Metallschrott;
 - Hansa Recycling GmbH: Erfassung, Aufbereitung und Vermarktung von Metallschrott; Stahlhandel.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter Artikel 66 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/EGKS.1355 — Interseroh/Hansa, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Rue Joseph II/Jozef II-straat 70,
B-1000 Brüssel.
